

XIX. Finanzen und Steuern

Vorbemerkung

A. Finanzen von Bund, Ländern und Gemeinden

Rechnungsperiode: Ab 1. Januar 1961 wurde beim Bund das Rechnungsjahr dem Kalenderjahr angepaßt; vgl. Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 29. Dezember 1959 (BGBl. I S. 832). Die Länder und die Gemeinden — mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Saarland — haben die Umstellung zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt. In Baden-Württemberg erfolgt die Umstellung erst ab 1. Januar 1962; aus Vergleichsgründen wurden daher die Ergebnisse für 1960, die den Zeitraum vom 1. April 1960 bis 31. März 1961 umfassen, um ein Viertel gekürzt. Die 1960 für das Saarland nachgewiesenen Zahlen beziehen sich dagegen auf den Zeitraum vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960 und wurden in dieser Form in die Tabellen übernommen.

Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen: Staatliche/kommunale Aufgabenbereiche, bei denen vorwiegend hoheitliche Funktionen wahrgenommen werden. Die Ausgaben und Einnahmen der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen enthalten nicht die Steuereinnahmen, allgemeinen Finanzaufweisungen, sonstigen allgemeinen Deckungsmittel/steuerähnlichen Einnahmen und Rücklagen für den Gesamthaushalt; diese werden gesondert ausgewiesen. Einzelne Einnahme- und Ausgabeposten des Erwerbsvermögens (grundsätzlich die der Vermögensbewegung) werden den Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen zugerechnet.

Erwerbsvermögen: Aufgabenbereiche mit wirtschaftlicher Betätigung, bei denen eine Ertragserzielung im Vordergrund steht und die nicht mit hoheitlichen Funktionen verbunden zu sein brauchen. Das Erwerbsvermögen umfaßt die Wirtschaftsunternehmen, das allgemeine Kapitalvermögen, das allgemeine Grundvermögen und das Sondervermögen.

Erstattungen: Verrechnungen zwischen Verwaltungszweigen innerhalb des Haushaltes einer Gebietskörperschaft (innerer Verrechnungsverkehr), z. B. Zahlungen des Fürsorgeamtes an ein Krankenhaus derselben Gebietskörperschaft für die Behandlung eines Fürsorgeempfängers. Für einen Verwaltungszweig sind die Erstattungen echte Einnahmen bzw. Ausgaben, in der Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen sind sie jedoch Doppelzahlungen.

Zuweisungen: Zahlungen an/von Gebietskörperschaften, andere(n) Körperschaften, Verbände(n) und Vereine(n) in Form von Lastenanteilen, Beiträgen und Zuschüssen. Die Finanzstatistik unterscheidet verwaltungszweiggebundene Zuweisungen und allgemeine Finanzaufweisungen. Zu den allgemeinen Finanzaufweisungen rechnen auch die Umlagen. — Zahlungen für Zinsen, Mieten, Pachten, Kaufpreise, Gebühren und andere für bestimmte Einzelleistungen gezahlte Entgelte zwischen Gebietskörperschaften sind keine Zuweisungen. Steuerbeteiligungsbeträge werden nicht in den Zuweisungsverkehr einbezogen.

Unmittelbare Ausgaben: Summe der Ausgaben ohne verwaltungszweiggebundene Zuweisungen, Darlehen und Tilgungen an Gebietskörperschaften (für die Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen auch abzüglich Erstattungen). Da die Ausgaben in der Darstellungsform der unmittelbaren Ausgaben von der Ausgabenseite her bereinigt sind (Erfüllungsprinzip), zeigen sie für den Bereich der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen, welche Gebietskörperschaft die Aufgaben durchführt, außer in den Fällen, in denen eine Gebietskörperschaft unmittelbar für Rechnung einer anderen Gebietskörperschaft tätig wird (z. B. Kriegsoferversorgung).

Eigenausgaben: Bruttoausgaben abzüglich verwaltungszweiggebundener Zuweisungen, Schuldenaufnahmen und Darlehensrückflüsse von Gebietskörperschaften (für die Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen auch abzüglich Erstattungen). Da die Ausgaben in der Darstellungsform der Eigenausgaben von der Einnahmeseite her bereinigt sind (Belastungsprinzip), zeigen sie die Lastenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften für die verschiedenen Aufgabengebiete innerhalb der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen.

Einnahmen für den Gesamthaushalt: Steuereinnahmen, Erwerbseinkünfte und sonstige allgemeine Deckungsmittel/steuerähnliche Einnahmen.

Ausgaben und Einnahmen der Vermögensbewegung: Das Vermögen verändernde Ausgaben (Gewährung von Darlehen, Tilgung, Zuführungen an Rücklagen und an Kapitalvermögen, Beteiligungen, Erwerb von Grund- und beweglichem Vermögen, Neu- und Wiederaufbau, Erweiterungs- und Umbauten, große Instandsetzungen) und Einnahmen (Schuldenaufnahmen, Rückflüsse von Darlehen, Entnahmen aus Rücklagen und aus Kapitalvermögen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und sonstigem Sachvermögen).

Sonstige Anmerkungen: In den Tabellen 1 und 5 wird abweichend von der finanzstatistisch üblichen Trennung der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen von den allgemeinen Deckungsmitteln die Gesamtsumme der Ausgaben und der Einnahmen dargestellt, jedoch ohne die Zuweisungen und Darlehen, die zu Doppelzahlungen innerhalb einer Ebene bzw. bei Zusammenfassung aller Ebenen führen.

Bei den Tabellen 1 bis 5 handelt es sich um Ergebnisse der Jahresrechnungstatistik (Staats- und Gemeindefinanzstatistik — vgl. Band 257 und 256 der Reihe »Statistik der Bundesrepublik Deutschland« und innerhalb der neuen Fachserie L »Finanzen und Steuern«, Reihe 1/II, um die Best.-Nr. L 1/II/1- j 59 und L 1/II/2- j 59).

Die Tabellen 6 bis 9 enthalten Ergebnisse aus monatlichen bzw. vierteljährlichen Statistiken des Bundesministeriums der Finanzen und der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen.

Die Angaben der Tabellen 10 (Realsteueraufbringungskraft und Realsteuerhebesätze), 11 (Personal) und 12 (Schulden) werden durch besondere jährliche Erhebungen gewonnen.